



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 28/2026
Datum: 19.06.2026

Inhalt

Seite 251

- Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses
- geänderte Tagesordnung -
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates
- geänderte Tagesordnung -
- Bekanntmachung des Grundsatzbeschlusses zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“)

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den 22.06.2026, 17:00 Uhr, findet im Aufenthaltsraum des EWF, Ackerstraße 24, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Betriebsausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 18.06.2026
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Bernd Knöppel
Bürgermeister

TagesordnungÖffentliche SitzungMitteilungen und Berichte der Verwaltung

1. Aktuelle Informationen des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes Frankenthal (Pfalz)

Vorlagen der Verwaltung

2. Einleitungsbeschluss zur Beschaffung eines gebrauchten Multifunktionsfahrzeuges
3. Einleitungsbeschluss zur Vergabe der Verwertung von Altholz der Kategorie A1-3
4. Einleitungsbeschluss zur Umsetzung der Hydraulischen Sanierungsmaßnahmen nach Generalentwässerungsplanung (GEP)-Priorität 3, Maßnahme Nr. 29 "Amselweg" und Maßnahme Nr. 30 "Drosselweg"
5. Gestaltungsbeschluss Sternenkinder- und Kindergrabfeld
6. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
7. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

8. Sachstandsbericht zur Vorgehensweise bei ungepflegten Gräbern und abgelaufenen Nutzungsrechten
9. Sauberkeit stärken – Pilotprojekt zur Sammlung der gelben Säcke in Sammelbehältern in der Innenstadt
10. Bericht Winterdienst: EWF - Rückblick auf die letzte Winterdienstsaison 2025/2026 mit Vorschau auf die Winterdienstsaison 2026/2027
11. Tätigkeitsbericht Bürgerbüro

Anträge der Fraktionen

12. Einführung getrennter Abfallbehälter im öffentlichen Raum
hier: Prüfauftrag der CDU-Stadtratsfraktion

II. Nichtöffentliche Sitzung

Mitteilungen der Verwaltung

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 24.06.2026, 17:00 Uhr, findet im Spiegelsaal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Stadtrates statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 18.06.2026
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Oberbürgermeisters

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung
3. Tätigkeitsbericht des Beirates der Menschen mit Behinderung für das Jahr 2025
4. Anpassung der Beförderungsentgelte für Taxen ab Juni 2026

Vorlagen der Verwaltung
5. Ermächtigungsvorträge von 2025 auf 2026
6. Regionales Umsetzungskonzept zum Sondervermögen Rheinland-Pfalz Plan
7. Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für das Haushaltsjahr 2025 - hier: Anlagen im Bau: Umbau eines Klassenraumes zur Mensa in der Erkenbert-Grundschule /GaFöG-Maßnahme)
8. Schulhofgestaltung Carl-Bosch-Schule - hier: Zustimmung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Ausgabe für das Haushaltsjahr 2025 für die Errichtung einer Fahrradabstellfläche
9. Ausschreibung der 24h Security im Wohnheim Albertstraße, sowie der Kontrollfahrten an 4 weiteren Wohnheimen - hier: Einleitungsbeschluss
10. Essenspreis für die Mittagsverpflegung von Oberstufenschülerinnen und -schülern
11. Elternbeitrag für die Betreuung an Förderschulen am Freitagnachmittag während der Schulzeit (GaFöG)
12. Kooperationsvereinbarung zur Förderung von MINT-Bildung Stadt Frankenthal (Pfalz) und KSB-Stiftung
13. IKZ-Förderung

14. Leihvertrag Schloss Rheydt

15. FIT Frankenthal in Transformation

16. Nachwahl in Gremien

Anträge der Fraktionen

17. Regelmäßige Information zur Tom-Mutters-Schule
hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion

18. Verlässliche Informationen zur Flomersheimer Brücke
hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion

Anfragen der Fraktionen

19. Personalsituation in der Stadtverwaltung
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion

20. Kunstrasenplatz an der Frankenstraße (PIH)
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion

21. Brandbekämpfung von Elektro- und Hybridfahrzeugen
hier: Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion

22. Unzulässigkeit von Freizeitausgleich für stätische Wahlhelfer-Feststellungen
des LRH RLP
hier: Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion

23. Fehlende/ausstehende Niederschriften von Sitzungen
hier: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion

Anträge von Ratsmitgliedern

24. Ausbau von E-Ladestationen
hier: Antrag des Ratsmitglieds Börstler

Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücks-, Vertrags- und Personalangelegenheiten

Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 13.05.2026 wie folgt beschlossen:

1. Die Novelle des Baugesetzbuches durch das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat bekennt sich zu den Zielen des sogenannten „Bau-Turbos“ und fördert aktiv die Beschleunigung im Wohnungsbau unter Berücksichtigung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Stadtentwicklung.
3. Die „Leitlinien der Stadt Frankenthal zum Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“)" gemäß Anlage 1 werden gebilligt und als Grundlage für Entscheidungen über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben nach den §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB beschlossen.
4. Von den Leitlinien und Kriterien zur Erteilung der gemeindlichen Zustimmung können auf Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Damit hat der Stadtrat den Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“) inkl. der Leitlinien gefasst.

Leitlinien der Stadt Frankenthal zum Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“)

(§§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b, 36a, 246e BauGB)

Die vorliegenden Leitlinien sollen die Umsetzung der durch die neue Gesetzgebung geschaffenen Möglichkeiten klar strukturieren und sicherstellen, dass verkürzte Genehmigungsverfahren im Einklang mit einer geordneten

städtebaulichen Entwicklung sowie den übergeordneten städtischen Zielsetzungen durchgeführt werden.

Durch ihren Beschluss wird für die Stadt Frankenthal ein verbindlicher Rahmen geschaffen, der eine sachgerechte und effiziente Anwendung des „Bau-Turbos“ ermöglicht und zugleich die angestrebte Beschleunigung bei der Schaffung von Wohnraum unterstützt.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Zustimmung der Stadt an städtebaulich begründete Vorgaben gebunden ist und nur bei Einhaltung der definierten Voraussetzungen erteilt werden kann. Abweichungen von den hier genannten Leitlinien und Kriterien bedürfen eines eigenständigen Beschlusses durch den Stadtrat.

Verfahrensweise/Prüfablauf

Die Stadt Frankenthal prüft die Anwendung des „Bau-Turbos“ in einem zweistufigen Verfahren.

Im ersten Schritt erfolgt die Überprüfung der grundlegenden Voraussetzungen, um festzustellen, ob es sich um ein Vorhaben handelt, welches unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung fällt. Diese Prüfung wird durch die Stadtentwicklung und -planung durchgeführt.

Im zweiten Schritt erfolgt nach positiver Bewertung der Grundvoraussetzungen und sobald alle für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen die inhaltliche und fachliche Prüfung des Vorhabens durch die Untere Bauaufsichtsbehörde sowie die tangierten Fachdienste. Erst zu diesem Zeitpunkt beginnt die 3-Monats-Frist gemäß § 36a Abs. 1 Satz 4 BauGB.

Nach Abschluss dieses Prüfverfahrens findet die Erteilung oder Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB und die finale Genehmigung oder Ablehnung des Vorhabens statt. Bei Vorhaben im Umfang von bis zu drei Wohneinheiten erfolgt dies durch die Stadtentwicklung und -planung sowie den Oberbürgermeister. Größere Vorhaben benötigen im Anschluss eine Vorlage des Bauvorhabens an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität (ASKM). Vorhaben grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Grundsätzliche Voraussetzungen/Allgemeine Vorgaben

1. Der „Bau-Turbo“ ist nur anzuwenden, wenn bisherige Instrumente des Bauplanungsrechts nicht angewendet werden können oder ausreichen.
Sofern dies der Fall ist, gilt nachfolgende Prüfreihefolge:
 - a) Bisherige Genehmigungsfähigkeit
 - b) § 31 Abs. 3 oder § 34 Abs. 3b BauGB
 - c) §246e BauGB

2. Jede Anwendung des „Bau-Turbos“ bedarf der Zustimmung durch die Stadtentwicklung und -planung. Der „Bau-Turbo“ soll grundsätzlich bei allen städtebaulich vertretbaren Wohnbauvorhaben angewendet werden. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Verwaltung (Bereich Planen und Bauen sowie der Stabsstelle Strategie, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung) unter Vorlage prüffähiger Unterlagen ist jedoch verpflichtend.

3. Der „Bau-Turbo“ kann nur angewendet werden, wenn alle zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Bei Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Komplexität, kann die Stadt Frankenthal fordern, dass zusätzlich zu den herkömmlichen Antragsunterlagen unabhängige Fachgutachten (u.a. Artenschutz, Lärmschutz, etc.) und/oder die Zustimmung Übergeordneter Fachbehörden eingeholt und vorgelegt werden müssen (u.a. Abwasser- und Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept sowie Zustimmung der oberen Wasserbehörde etc.).

4. Das Vorhaben berücksichtigt die Ziele und Grundsätze anderweitiger planungsrechtlicher Vorgaben, wie z. B. das Raumordnungsgesetz (ROG), das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP), den Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (ERP), das städtebauliche Gebot der Rücksichtnahme und die Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Städtebauliche Vorgaben

1. Das Vorhaben ist gemäß § 36a Abs. 1 Satz. 2 BauGB mit den Vorstellungen der Stadt Frankenthal von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar und entspricht den Leitbildern sowie Entwicklungszielen der Stadt, insbesondere dem jeweils gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Frankenthal.
2. Für Vorhaben im Innenbereich gilt: Sie müssen im Flächennutzungsplan als vorhandene oder geplante Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Dorfgebiete oder Kerngebiete dargestellt sein. Sonderbauflächen sind als Ausnahmefälle zu prüfen. Die Zustimmung für Wohnbauvorhaben in festgesetzten sowie faktischen, vorhandenen oder geplanten gewerblichen Bauflächen nach Flächennutzungsplan ist ausgeschlossen.
Für Vorhaben im Außenbereich gilt: Eine Anwendung des § 246e darf nur ausnahmsweise im Außenbereich stattfinden. Vorhaben müssen unmittelbar an den bestehenden Siedlungsraum angrenzen. Keine anderweitigen Nutzungen dürfen dem Vorhaben entgegenstehen, bzw. keiner anderen Nutzung ist nach Abwägung Priorität zu geben. Der Umfang ist auf max. 20.000 m² begrenzt.
3. Für Vorhaben im Geltungsbereich eines bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes ist eine Zustimmung der Stadt Frankenthal nach § 36a BauGB ausgeschlossen.
4. Innerhalb der Geltungsbereiche von rechtskräftigen Bebauungsplänen werden die Orientierungswerte des § 17 BauNVO in der jeweils gültigen Fassung durch das Vorhaben eingehalten. Für Vorhaben in unbeplanten Gebieten ermittelt sich der Baugebietstyp anhand der unmittelbar umgebenden Bebauung.
5. Sämtliche geltenden Satzungen der Stadt Frankenthal, mit Ausnahme der Bebauungspläne, sowie sonstige örtliche Vorschriften, sind uneingeschränkt einzuhalten (u.a. Stellplatzsatzung, Spielplatzsatzung, etc.).

6. Die unmittelbare Erschließung des Vorhabens ist zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden. Der Stadt darf keine Erschließungslast durch das Vorhaben entstehen.
7. Das Bauvorhaben umfasst Maßnahmen, die eine klimaschützende und klimaresiliente Siedlungsentwicklung unterstützen (bspw. Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Photovoltaik, zusätzliche Baumpflanzungen). Die Maßnahmen sind im Rahmen der frühzeitigen Abstimmung mit der Verwaltung festzulegen.
8. Bezüglich der Barrierefreiheit ist § 51 LBauO zu beachten.
9. Die Quotierungsrichtlinie für den sozialen Wohnungsbau bei Neubauten im Geschosswohnungsbau der Stadt Frankenthal ist zu berücksichtigen.
10. Wenn durch das Vorhaben 200 oder mehr Wohneinheiten entstehen, müssen entweder die für das Gebiet erforderlichen sozialen Infrastruktureinrichtungen (z. B. Kita, öffentlicher Spielplatz, etc.) durch den Bauherrn errichtet oder die infrastrukturbedingten Folgekosten übernommen werden. Die Maßnahmen sind im Rahmen der frühzeitigen Abstimmung mit der Verwaltung festzulegen.
11. Bei Bauvorhaben ab 10.000 m² Grundfläche ist gemäß Anlage 2 BauGB eine überschlägige Prüfung erforderlich, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
12. Immissionsschutz, nachbarschaftliche Interessen und wirtschaftliche Belange bestehender Betriebe sind zu wahren.

Sonstige Vorgaben

1. Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zustimmung gemäß § 36a BauGB sind in parallel zu schließenden städtebaulichen Verträgen durch die Stadtentwicklung und -planung zu konkretisieren und zu sichern. Entgegenstehende öffentliche Belange können gegebenenfalls im Wege vertraglicher Regelungen ausgeräumt werden.
2. Zur Beschleunigung des Wohnungsbaus sowie zur Vermeidung spekulativer Entwicklungen knüpft die Stadt Frankenthal ihre Zustimmung nach § 36a

BauGB an die Bedingung, dass innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung mit der Bauausführung begonnen wird. Wird das Vorhaben nicht fristgerecht begonnen, ist nach Ablauf dieser Frist auf die Inanspruchnahme der Rechte aus der Baugenehmigung zu verzichten.

Hinweise

Die Instrumente des „Bau-Turbos“ dürfen nicht missbräuchlich eingesetzt werden. Fehlentwicklungen, bspw. in Form von flächenextensiven, monotonen Siedlungsgebieten in nicht-integrierten Lagen, die ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen realisiert werden sollen, müssen vermieden werden. Reine Wohnraumerweiterungen ("Luxuswohnen") fallen ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung.

Im Sinne der zwingend erforderlichen Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung ist es wichtig, nicht nur eine bauliche Verdichtung voranzubringen, sondern ebenso die Pflege, Weiterentwicklung und Aufwertung des städtischen Grüns sicherzustellen.

Auch wenn durch die neue Gesetzesgrundlage die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen entfallen kann, sind die städtebauliche Ordnung und nachhaltige Stadtentwicklung weiterhin zu beachten. Bei Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Komplexität oder herausragender Bedeutung kann die Stadt Frankenthal in Ausnahmefällen dennoch ein Bebauungsplanverfahren fordern.

Die Stadt behält sich vor die Leitlinien jederzeit anzupassen, sofern dieser Bedarf sich aus der formativen Evaluation ergibt. Um den Umgang mit den neuen Instrumenten zu prüfen, ist in jedem Fall eine Evaluation der vorliegenden Leitlinien nach einem Jahr vorgesehen. Falls sich die Leitlinien und Kriterien nicht bewähren sollten, kann der Stadtrat den Beschluss fortschreiben bzw. Anpassungen auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen vornehmen. Änderungen des Grundsatzbeschlusses können nur durch einen Stadtratsbeschluss erfolgen.

Da Bauvorhaben seit Inkrafttreten der Novelle als genehmigt gelten (Genehmigungsfiktion), wenn die Zustimmung nach § 36a BauGB nicht binnen drei Monaten verweigert wird, muss zeitnah über die Erteilung oder die Verweigerung der Zustimmung entschieden werden.

Die Zustimmung erteilt grundsätzlich der Stadtrat. Über einen Grundsatzbeschluss kann er die Zustimmung seinen Ausschüssen oder bei Vorhaben bis 3 Wohneinheiten der Verwaltung übertragen. Darüber hinaus kann er die Zustimmung von Regelfällen erteilen und die Verwaltung beauftragen, dies auf den Einzelfall zu übertragen.

Die „Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 18. November 2009 in der Fassung vom 06.06.2025“ wird mit der Beschlussvorlage XVIII/1410 geändert.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Frankenthal, den 17.06.2026

Gez.

Dr. Nicolas Meyer

Oberbürgermeister

